

Freiwillige Leistungen des Marktes Kipfenberg

Zuschussrichtlinien für Vereine und Verbände

Stand 01.10.2021

Art. 1

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1. Der Markt Kipfenberg gewährt den Vereinen mit Hauptsitz im Gemeindegebiet freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Verpflichtungen für den Markt Kipfenberg können daraus nicht abgeleitet werden.
- 1.2. Alle Anträge der Vereine sind schriftlich beim Markt Kipfenberg einzureichen. Als Stichtag für die Antragstellung bei Investitionsmaßnahmen für das kommende Haushaltsjahr wird der 31.10. des Antragsjahres festgelegt.
Spätere Eingänge werden im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt. Eine Behandlung im Gemeinderat ist somit ausgeschlossen.
- 1.3. Dem Markt Kipfenberg sind alle zur Prüfung der Zuschussanträge notwendigen Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind vor Auszahlung der Zuschüsse die Originalbelege vorzulegen.
- 1.4. Die Zuschüsse dürfen nur für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden.
- 1.5. Der Markt Kipfenberg ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

Art. 2

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur eingetragene Vereine und sonstige Personenvereinigungen, deren Ziel die Förderung von sportlichen, kulturellem bodenständigen Brauchtum, heimatpflegerischen, erzieherischen, caritativen oder kirchlichen Zwecken ist.

Voraussetzung ist in jedem Falle, dass der Verein durch den Gemeinderat als zuschussfähig anerkannt wurde.

- 2.1. Der Verein muss zum Stichtag der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen und eine gültige Satzung vorweisen können.
- 2.2. Der Verein muss einen Mitgliedsbeitrag erheben.
- 2.3. Gefördert wird jeweils der Verein als solcher; eine Förderung von einzelnen Abteilungen ist nicht möglich.
- 2.4. Bezahlter Sport (Berufssport) scheidet aus der Förderung aus.
- 2.5. Alle Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt werden.

Art. 3

3. Zuschüsse für Baumaßnahmen

- 3.1. Finanzielle Zuschüsse zu Baumaßnahmen werden nicht gewährt.
- 3.2. Über die Zuweisung von Sachleistungen wird von Fall zu Fall entschieden.
- 3.3. Für vereinseigene, bespielte Fußballplätze wird jährlich ein Zuschuss von 600,-- Euro pro Norm-Spielfeld, bzw. von 400,-- Euro je Kleinspielfeld gewährt. Pro Verein und Jahr wird ein Zuschuss für bespielte Fußballplätze von höchstens 2.000,-- Euro gewährt.

Art. 4

4. Vereinsjubiläen

- 4.1. Vereinen wird bei Vereinsjubiläen die durch 25 teilbar sind, auf Antrag folgender gestaffelter Zuschuss gewährt:
Für 25 Jahre ein Betrag von 125,-- Euro
Für 50 Jahre ein Betrag von 250,-- Euro
Für 75 Jahre ein Betrag von 375,-- Euro
Für 100 Jahre und mehr ein Betrag von 500,-- Euro
- 4.2. Bei Fahnenweihen werden die Kosten des Totenbandes übernommen.

Art. 5

5. Seniorenehrungen

- 5.1. Zur Ehrung der älteren Mitbürger ab dem 65. Lebensjahr gewährt der Markt Kipfenberg bei der Durchführung eines bis zu zwei Mal im Jahr stattfindenden Altennachmittages einen Zuschuss von 2,-- Euro pro anwesend gewesener Person ab dem 65. Lebensjahr.
- 5.2. Kosten für die Programmgestaltung durch Kinder-, Schul- und Jugendgruppen werden jährlich mit 5,-- Euro pro Mitwirkenden max. höchstens 50,-- Euro bezuschusst.
- 5.3. Für die Abrechnung ist eine Unterschriftenliste mit Name, Anschrift und Geburtsdatum der Teilnehmer vorzulegen, sowie die Originalrechnungen.
- 5.4. Anlässlich des Limesfestes erhalten die anwesenden Personen ab dem 65. Lebensjahr am Seniorennachmittag einen Gutschein für ½ Hähnchen und zwei Gutscheine für ein Getränk zu je 0,5 Liter.

Art. 6

6. Jugendförderung

- 6.1. Alle in der Förderliste anerkannten Vereine erhalten für Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 3. und 18. Lebensjahr für geleistete und zu leistende Jugendarbeit 5,-- Euro pro Kalenderjahr und Kind bzw. Jugendlichen. Voraussetzung ist, dass diese Jugendlichen ihren Erstwohnsitz im Markt Kipfenberg haben.
- 6.2. Im Rahmen der Talentförderung können keine Zuschüsse gegeben werden.
- 6.3. Jedem Verein wird für seine geprüften und anerkannten Übungsleiter bzw. Übungsleiter mit entsprechendem Qualifikationsnachweis je nachgewiesener Übungsstunde und je teilnehmendem Jugendlichen ein Zuschuss gewährt. Die Zuschusshöhe je Übungsleiterstunde und je Jugendlichen errechnet sich aus der Aufteilung der zur Verfügung gestellten Gesamtsumme von 6.000 € auf die anerkannten Übungsleiterstunden und Jugendlichen nach dem bisher vom Landkreis angewandten Aufteilungsschlüssel.
- 6.4. Der Markt Kipfenberg schafft die Grundlage für die Arbeit von Jugendorganisationen auf Gemeindeebene und sichert dauerhaft deren Arbeitsfähigkeit.
- 6.5. Förderberechtigt sind alle aktiven, eigenständigen Jugendgruppen, die ihren Sitz im Gemeindebereich haben und die von kompetenten Jugendleitern (-innen) betreute Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12, 13 SGB VIII leisten. Der Gruppe müssen kontinuierlich mindestens 7 Personen im Alter bis 27 Jahren angehören. Die Gruppenmitglieder sollen mehrheitlich im Gemeindegebiet wohnen. Zielgruppen sind nicht nur die verbandlichen Gruppierungen, sondern auch nichtverbandliche organisierte Gruppen und Jugendinitiativen. Die Aktivitäten der Gruppe müssen allgemein jugend-fördernd sein, also über verbandsspezifische Inhalte hinausgehen.

- 6.6. Zur Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit (Büromaterial, Fahrtkosten, Porti, Informationsmaterial, usw.) erhalten Jugendgruppen eine Grundförderung. Die Grundförderung beträgt

50,-- Euro

jährlich, bei über 15 Mitgliedern wird die Förderung ab dem 15. Mitglied um 1,50 Euro pro Mitglied erhöht. Materialkosten werden mit 50 %, max. 200,-- € bezuschusst. Zu den Materialkosten zählen: Werkmaterial, Spiele, Liederbücher, Mitarbeiterliteratur, Renovierungsmaterial, Stifte, Farben, Klebstoff

- 6.7. Neugegründete Gruppen erhalten eine Starthilfe in Höhe von

50,-- Euro

Zusätzlich wird die Gruppenarbeit von der Gemeinde auch durch technische Hilfestellung (Fotokopieren bei der Gemeindeverwaltung, Bauhofleistungen u. ä.) unterstützt.

Gruppierungen, die aktive Jugendarbeit leisten, werden in folgenden Bereichen zusätzlich gefördert:

Freizeitmaßnahmen im Inland (mit Übernachtung/en) unter kompetenter Leitung erhalten einen Tagessatz von

2,50 Euro je Teilnehmer und Betreuer bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

An- und Abreise gelten als ein Tag. Bei ein- oder mehrtägigen Maßnahmen bleibt der Tagessatz unverändert 2,50 Euro pro Tag je Teilnehmer.

Projektarbeit zu gesellschaftlichen und kulturellen Themen, wird mit einem Prozentsatz aus den förderfähigen Kosten (50 %), max. mit

400,-- Euro

je Projekt gefördert.

Projektarbeit ist die zeitlich beschränkte, intensive Auseinandersetzung einer Gruppe mit gesellschaftlichen und kulturellen Themen (z. B. Natur, Umwelt, Mädchen- Frauenarbeit, Behindertenarbeit, neue Technologien etc.). Inhalt, Form, Methoden, Dauer und fachliche Leitung des Projekts werden dabei von der Gruppe in einem Konzept beschrieben. Die Dauer der Projektarbeit muss mind. 3 Wochen und kann höchstens 12 Monate betragen. Auf Antrag kann die Höchstdauer von der Gemeinde verlängert werden.

Dazu anfallende förderfähige Materialkosten können z. B. sein: Werkmaterial, Spiele, Liederbücher, Mitarbeiterliteratur, Renovierungsmaterial, Stifte, Farben, Klebstoff. Reparaturen und gruppenspezifische Geräte werden nicht bezuschusst.

Besonders aufwendige Anschaffungen für die Jugendarbeit, wie Zelte, Geräte, Videoanlagen, Einrichtungsgegenstände, Spielgeräte, Trikots, Trachten und andere für die Jugendarbeit notwendige Gegenstände werden nicht mehr eigens bezuschusst.

- 6.8. Über die Förderung nach vorstehenden Grundsätzen entscheidet die Gemeinde auf Antrag. Anträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme für das jeweilige Haushaltsjahr einzureichen. Nach dem 1.11. eines Jahres eingehende Anträge sollen im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden. Starthilfen bei Neugründung von Gruppierungen können jederzeit beantragt werden. Förderungen werden nach Maßgabe der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben. Auf Förderungen in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch. Förderungen unter 25,-- Euro (Bagatellgrenze) werden nicht ausgezahlt. Mehrere Maßnahmen können in einem Sammelantrag zusammengefasst werden. Eine überörtliche Förderung schließt eine Gemeindeförderung aus. Die Förderung dient ausschließlich der Defizitdeckung; eine Überfinanzierung der Maßnahme ist förschädlich. Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Maßnahmeträger (Eigenleistung, z. B. Teilnehmerbeiträge etc.) von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten wird vorausgesetzt. Die Gemeinde hat das Recht, die zweckgemäße Verwendung der Förderbeträge nachzuprüfen. Die Belege sind mit dem Förderantrag der Gemeinde vorzulegen. Die Rückforderung zu Unrecht erhaltener oder nicht zweckgemäß verwendeter Förderbeträge bleibt vorbehalten.

6.9. Antragsteller müssen folgende Nachweise erbringen

- für die Grundförderung der Jugendarbeit:

Mitgliederlisten und Nachweis der Gruppentreffen, bei Neugründung: Gründungsprotokoll, bzw. schriftliche Bestätigung des Verbandes

- für die Aktivitätenförderung:

Nachweise über Dauer/Belegung von Freizeitmaßnahmen, bei Projektmaßnahmen eine Beschreibung des Projekts (Inhalt, Methoden, Dauer) vor Maßnahmenbeginn, sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht, Abschlussbericht.

Art. 7

7. Zuschüsse für Kirchen

- 7.1. Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Gemeindehaushalt gewährt der Markt Kipfenberg für Bau und Renovierung von Kirchen, Heizanlagen der Kirchen, Friedhöfen und Außenanlagen einen einmaligen Zuschuss von 10 %, höchstens 15.000,-- € pro Einzelobjekt.
- 7.2. Kosten der Läutmechanik der Kirchenglocken werden zur Hälfte übernommen.
- 7.3. Fördert auch die Bischöfliche Finanzkammer das Projekt, gelten die von der Bischöflichen Finanzkammer als zuschussfähig anerkannten Kosten als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss.
- 7.4. Der unter Ziffer 7.1 genannte Zuschuss wird bei Bauwerken, z.B. Kirchen, nur für substanzerhaltende Maßnahmen, nicht jedoch für Innenrenovierungen, gewährt. Gleiches gilt für die künstlerische Ausgestaltung von Bauwerken, Ausstattungen udgl.
- 7.5. Allen auf dem Gebiet des Marktes Kipfenberg vorhandenen Kirchen bzw. den sie tragenden Kirchenstiftungen bzw. den ihnen zugehörigen Kirchengemeinden wird eine jährliche Mesnerentschädigung von 100,-- Euro gewährt.

Zur Förderung der religiösen Brauchtumspflege erhält die Kirchenstiftung Schelldorf einen jährlichen Zuschuss von 102,50 Euro, die Kirchenstiftung Hirnstetten einen jährlichen Zuschuss von 107,50 Euro, die Kirchenstiftung Böhming einen jährlichen Zuschuss von 72,50 Euro und die Kirchenstiftung Pfahldorf einen jährlichen Zuschuss von 122,50 Euro. In Kipfenberg übernimmt die Marktgemeinde die Kosten der musikalischen Umrahmung der Fronleichnamsprozession. Bei entsprechendem Nachweis wird das religiöse Brauchtum auch anderer Kirchengemeinden des Marktes Kipfenberg gefördert.

Art. 8

8. Kindergartenbeförderung

Der Markt Kipfenberg übernimmt bis auf weiteres alle mit der Kindergartenbeförderung anfallenden Kosten, jedoch nur für die aus dem Gemeindebereich Kipfenberg kommenden Kinder. Die vertraglich eingesetzte Omnibuslinie ist zu benutzen. Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen, auch zu den Haltestellen, werden nicht übernommen.

Art. 9

9. Feuerlöschwesen

- 9.1. Die Ausgeh-Uniform für den 1. und 2. Feuerwehrkommandanten bezahlt der Markt Kipfenberg voll. Dies gilt für jeweils 2 Wahlperioden.
- 9.2. Ein Bestandsverzeichnis über alle vom Markt Kipfenberg bezuschussten Uniformen und deren derzeitige Eigentümer ist zu führen und auf Verlangen dem Markt Kipfenberg vorzulegen.
- 9.3. Nach erfolgreich durchgeführten Leistungsprüfungen sowie nach amtlich festgesetzten Feuerwehrinspektionen gewährt der Markt Kipfenberg pro Teilnehmer einen Verpflegungszuschuss von 12,00 Euro. Über die Teilnahme sind Anwesenheitslisten mit Unterschrift der Teilnehmer vorzulegen. Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter erhalten 10,00 Euro bei Teilnahme an der gemeindlichen Kommandantenversammlung, sowie bei der Kommandantentagung auf Kreisebene als Verpflegungszuschuss. Damit ist auch die Wegstreckenentschädigung abgegolten.

- 9.4 Bei Lehrgängen auf Kreisebene und Lehrgängen an staatlichen Feuerweherschulen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 Euro pro gefahrenem Kilometer bezahlt bzw. die Kosten für die vorgelegten, günstigsten Fahrtickets der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Des Weiteren gewährt der Markt Kipfenberg eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 Euro pro Stunde, soweit keine Lohnkosten zu erstatten sind.
- 9.5 Für die Grundausbildung wird ein Verpflegungszuschuss in Höhe von 12,00 Euro pro Tag gewährt. Damit ist auch die Wegstreckenentschädigung abgegolten.
- 9.6 Feuerwehrstiefel werden bei Selbstbeschaffung mit 80,00 Euro pro Paar bezuschusst. Diese müssen im Rahmen der Jahresbedarfsplanung angemeldet werden. Über die Anzahl an bestellten bzw. bezuschussten Stiefeln wird im Rahmen der Jahresbedarfsplanung jährlich entschieden.
- 9.7 Der Unkostenbeitrag zur Abnahme von Feuerwehrführerscheinprüfungen und die Gebühr für die Eintragung im Führerschein beim Landratsamt wird vom Markt Kipfenberg komplett getragen.
- 9.8 Für Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten, die von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an gemeindlichen Feuerwehrhäusern unentgeltlich durchgeführt werden, erhält die Freiwillige Feuerwehr einen Zuschuss von 4,-- Euro pro geleisteter Arbeitsstunde.

Art. 10

10. Ortsbildpflege

- 10.1. Die Träger der Ortsbildpflege erhalten auf Antrag alljährlich einen Zuschuss. Für die Zuschusshöhe sind folgende Kriterien maßgeblich:

Bolzplätze und besonders zu pflegende Großflächen mit ihren Umgriffsflächen	300,00 Euro pauschal
Streuobstwiesen und Wiesenflächen, die einmal im Jahr gemäht werden	0,04 Euro pro qm
Straßenbegleitgrün, Rabatten- und Rasenflächen, die zweimal pro Jahr gemäht werden	0,08 Euro pro qm
Flächen, die mindestens viermal im Jahr gemäht werden, wie Friedhöfe, Kinderspielplätze, Rabatten- und Rasenflächen um Anpflanzungen	0,20 Euro pro qm
mit Blumen bepflanzte öffentliche Flächen	2,00 Euro pro qm
intensiv bepflanzte Blumenbeete und Blumentröge	6,00 Euro pro qm
für die Bewirtung bei der Aktion saubere Landschaft	5,-- Euro pro Erwachsener 2,50 Euro pro Kind
nach detailliertem Arbeitsbescrieb bei der Wanderwegepflege, Pflege und Kehren von Gehsteigen und Bordsteinen vor öffentlichen Flächen, Baum- und Heckenschnitt und sonstige Arbeiten (Pflege Ruhebänke/Bushäuschen)	4,-- Euro pro Stunde

- 10.2. Die Marktgemeinde übernimmt die Kosten der Pflanzen für die Bepflanzung gemeindeeigener Grundstücke, die Kosten für Häckselaktionen und die Kosten von Rasenmähern für die Gemeindeflächen vollständig, die Kosten für andere Mähgeräte und für Heckenscheren zur Pflege gemeindlicher Grundstücke zu 30 %. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist ein schriftlicher Antrag an die Marktgemeinde, über den der Gemeinderat individuell entscheidet, ebenso sind größere Gehölzpflanzungen vorher zu beantragen.

10.3. Der Zuschuss zur vereinsmäßigen Ortsbildpflege wird gewährt, sofern folgende Voraussetzungen als erfüllt nachgewiesen werden:

- der Verein legt einen Jahresbericht vor, dessen formeller Rahmen vom Markt Kipfenberg vorgegeben wird;
- der Verein versichert, dass die angegebenen Ortsbild-Pflegemaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden; der zuständige Ortsbeauftragte bzw. Ortssprecher bestätigt daher die im Jahresbericht gemachten Angaben durch Unterschrift.

Art. 11

11. Primizgeschenke

Für die in der Marktgemeinde abgehaltenen Primizfeiern gewährt der Markt Kipfenberg als Primizgeschenk 250,-- Euro für den Primizianten.

Art. 12

12. Wasserwacht

Die Wasserwacht Kipfenberg erhält für jede geleistete Wachstunde im Kipfenberger Freibad einen Zuschuss von 1,-- Euro pro Wachstunde.

Art. 13

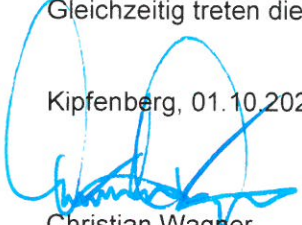
13. Defibrillator

Die Vereine erhalten bei der Anschaffung eines Defibrillators einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro. Die Folge- und Unterhaltskosten haben die Vereine selbst zu tragen.

Diese Richtlinien treten am 01.10.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien Stand 01.08.2019 außer Kraft.

Kipfenberg, 01.10.2021



Christian Wagner
Erster Bürgermeister